

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/4774

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Schneider in Vertretung für Herrn Minister Dr. Walter-Borjans das Wort, es sei denn, er gibt die **Rede auch zu Protokoll.** (Siehe Anlage 2) – Das tut er hiermit.

Damit sind wir auch an dieser Stelle, weil eine weitere Aussprache nicht vorgesehen ist, bei der Abstimmung angekommen. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/4774** an den **Haushalts- und Finanzausschuss** – federführend – sowie zur Mitberatung an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Ist jemand dagegen? – Nein. Enthaltungen? – Ebenfalls nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

### 19 Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchengesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/4775

erste Lesung

Für die Landesregierung gibt Herr Minister Schneider in Stellvertretung für Herrn Minister Dr. Walter-Borjans die **Rede zu Protokoll.** (Siehe Anlage 3) Eine weitere Aussprache war auch hier nicht vorgesehen.

Damit kommen wir ebenfalls zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfes Drucksache 16/4775** an den **Hauptausschuss** – federführend –, an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Rechtsausschuss** zur Mitberatung. Ist jemand dagegen? – Nein. Enthaltungen auch nicht. Dann haben wir auch so überwiesen.

Ich rufe auf:

### 20 Offene Softwarelösung für den Mathematikunterricht als Alternative zu Edeltaschenrechnern prüfen und erproben

Antrag  
der Fraktion der PIRATEN  
Drucksache 16/4813

Eine Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Deshalb kommen wir bei diesem Antrag sofort zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/4813** an

den **Ausschuss für Schule und Weiterbildung**. Aussprache und Abstimmung über diesen Antrag soll nach Vorlage der Beschlussempfehlung im Plenum erfolgen. Ist jemand dagegen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

### 21 Elektromobilität ermöglichen

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/4827

Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/4827** an den **Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk** – federführend – sowie an den **Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**. Aussprache und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses im Plenum erfolgen. Jemand dagegen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir überwiesen und verfahren so.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

### 22 Transparente Veräußerung von Grundstücken sicherstellen

Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/4828

Auch hier ist keine Aussprache vorgesehen.

Deshalb kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Antrags Drucksache 16/4828** an den **Haushalts- und Finanzausschuss**. Aussprache und Abstimmung sollen nach Vorlage der Beschlussempfehlung im Plenum erfolgen. Jemand dagegen? – Nein. Enthaltungen? – Auch nicht. Dann haben wir so überwiesen.

Tagesordnungspunkt:

### 23 Über- und außerplanmäßige Ausgaben im 3. Quartal des Haushaltsjahres 2013

Antrag  
des Finanzministeriums  
gemäß Artikel 85 Absatz 2  
der Landesverfassung  
Vorlage 16/1515

Beschlussempfehlung und Bericht  
des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 16/4835



### Anlage 3

#### **Zu TOP 19 – „Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede**

**Dr. Norbert Walter-Borjans**, Finanzminister:

*Mit dem Gesetz der Landesregierung zur Änderung des Kirchensteuergesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes sollen folgende Punkte neu geregelt werden:*

*Die erste Änderung betrifft das Verfahren zum Einbehalt der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer.*

*Seit 2009 sind Banken und Versicherungen verpflichtet, auch die Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer zu erheben, wenn der die Kapitalerträge erzielende Kunde einen entsprechenden Antrag gestellt hat.*

*Für die Kapitalerträge, die ab dem Jahr 2015 zufließen, soll der Kirchensteuereinbehalt unabhängig von einem Antrag des Kunden erfolgen. Stattdessen sollen die Banken bei einer zentralen Stelle elektronisch abfragen, ob der jeweilige Bankkunde einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört.*

*Wünscht der Bankkunde, dass die Bank keine Auskunft über seine Religionszugehörigkeit erhält, kann er einen Sperrvermerk setzen. In diesem Fall wird die Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer von den Finanzämtern festgesetzt.*

*Eine Rahmenregelung für dieses Verfahren hat der Bundesgesetzgeber im Einkommensteuergesetz geschaffen. Die betreffenden Regelungen werden mit dem vorliegenden Gesetz in Landesrecht überführt.*

*Mit der zweiten Änderung wird die Rechtsprechung zur steuerlichen Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen nachvollzogen.*

*Das Bundesverfassungsgericht hat letztes Jahr entschieden, dass auch eingetragene Lebenspartnern das Ehegattensplitting bei der Einkommensteuer zu gewähren ist. Also genau das, was wir schon lange gefordert haben, aber CDU/FDP wider besseres Wissen auf Bundesebene verhindert haben.*

*Diese Entscheidung hat Auswirkungen auf die Kirchensteuer. So kann bei einer Zusammenveranlagung ein besonderes Kirchgeld festgesetzt werden, wenn der kirchensteuerpflichtige Ehegatte im Vergleich zum nicht kirchensteuerpflichtigen Ehegatten wenig verdient.*

*Darüber gilt bei konfessionsverschiedenen Ehen der sog. Halbteilungsgrundsatz. Das bedeutet, dass die Kirchensteuer bei Zusammenveranlagung auf der Grundlage der gemeinsam ermittelten Bemessungsgrundlage berechnet und je zur Hälfte auf beide Religionsgemeinschaften aufgeteilt wird, ohne dass es darauf ankommt, wie viel der einzelne Ehegatte zum gesamten Einkommen der Eheleute beigetragen hat.*

*Das vorliegende Gesetz überträgt die für Eheleute geltenden Grundsätze auf die eingetragenen Lebenspartnerschaften.*

*Die dritte Änderung betrifft das Kirchnaustrittsgesetz.*

*In Nordrhein-Westfalen ist der Kirchnaustritt bei den Amtsgerichten zu erklären.*

*Das Kirchnaustrittsgesetz verpflichtet die Amtsgerichte, Mitteilungen über den Kirchnaustritt an die Meldebehörde und an das Standesamt zu übersenden.*

*Der Bundesgesetzgeber hat die Übermittlungspflicht an die Standesämter abgeschafft, da das elektronische Personenstandsregister im Gegensatz zu den zuvor geführten Personenstandsbüchern keine Information über die Religionszugehörigkeit mehr enthält.*

*Die im Kirchnaustrittsgesetz landesrechtlich geregelte Übermittlungspflicht an die Standesämter kann daher auch entfallen.*

